

Gesundheits- und Berufspolitik I

Gründung zahnärztlicher MVZ vor allem in gut versorgten Regionen

Die Anstellung in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) sei eine „attraktive Berufsausübungsmöglichkeit“ für diejenigen jüngeren Zahnärztinnen und Zahnärzte, die neben ihrem Beruf „auch Familienaufgaben wahrnehmen oder das wirtschaftliche Risiko einer Praxisübernahme scheuen“ – heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter der **Fraktion DIE LINKE**. Außerdem sei die Gründung von MVZ aus versorgungspolitischen Gründen wünschenswert, weil hierdurch Synergieeffekte besser genutzt, fachliche Kooperation erleichtert und ein verbreitertes Leistungsangebot als bei den traditionellen Modellen von Einzel- und Gemeinschaftspraxen zur Verfügung gestellt werden könne, liest man in der Vorbemerkung der Bundesregierung weiter.

Die Linksfraktion hatte ihre Anfrage (BT-Drucksache 18/13412) damit begründet, dass nunmehr zwei Jahre nach Inkrafttreten des **GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes** (mit Eröffnung der Möglichkeit, rein zahnärztliche Zentren zu gründen) evaluiert werden müsse, welche Auswirkungen auf die Patientenversorgung durch die gesetzliche Änderung festzustellen seien. Hier einige ausgewählte Aussagen und Daten aus den insgesamt 15 Antworten der Bundesregierung, im Wesentlichen basierend auf statistischem Material der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)**:

- 303 rein zahnärztliche MVZ per 31.03.2017 mit 254 Vertragszahnärzten und 911 angestellten Zahnärzten (KZBV-Jahrbuch: Jahresende 2015 lediglich 46 MVZ mit 221 angestellten Zahnärzten; vor Inkrafttreten des Gesetzes 28 fachgruppenübergreifende MVZ im vertragszahnärztlichen Sektor, davon 18 überwiegend zahnärztlich orientiert)
- Regionale Verteilung der Gründungen: 76,6 Prozent (= 232) in städtischen Gebieten, nur 23,4 Prozent (= 71) im ländlichen Raum, bevorzugte Bundesländer: Bayern und NRW
- Zahl der Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG, früher Praxisgemeinschaften bzw. Gemeinschaftspraxen): Zum 31.12.2016 34.705 Einzelpraxen und 7.646 BAGs
- Zahl der beschäftigten Zahnärzte im Z-MVZ: im Durchschnitt 0,84 Vertragszahnärzte und 3,01 angestellte Zahnärzte (maximale Zahl: 24)
- Rechtsformen: 64,7 Prozent GmbHs, die übrigen als Personen- oder Partnerschaftsgesellschaft
- Gründer: 296 von Vertragszahnärzten, sieben von Krankenhäusern, bisher keine von gemeinnützigen Trägern oder Kommunen und auch keine Genossenschaften, obwohl rechtlich möglich

„Ausgangslage bei MVZ anders“

Bemerkenswert ist auch die Antwort der Bundesregierung auf die Frage nach den Gründen für den Wegfall der für „normale Praxen“ geltenden Einschränkung hinsichtlich der Zahl angestellter Zahnärzte: In Einzelpraxen und BAGs gelte das im Bundesmantelvertrag fixierte Gebot der persönlichen Leistungserbringung und bei Delegation von Behandlungen an angestellte Zahnärzte seien die einschlägigen Überwachungspflichten zu gewährleisten, weil die Leistungen ausschließlich für den beauftragenden Vertragszahnarzt erbracht würden. Zitat: „Bei MVZ ist die Ausgangslage hingegen eine andere. Eine Zurechnung der Leistung der angestellten Zahnärztin bzw. des angestellten Zahnarztes als persönliche Leistung einer anstellenden Zahnärztin bzw. eines anstellenden Zahnarztes findet hier nicht statt.“ *Quelle: BT-Drucksache 18/13412*

Gesundheits- und Berufspolitik II

KZBV: MVZ wirken wie Katalysator für Unterversorgung

Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt

Zum Thema regionale Verteilung der MVZ hatte die **KZBV** bereits im Vorfeld der Anfrage der **Fraktion DIE LINKE** gegenüber dem **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** darauf hingewiesen, dass die Zulassung fachgruppengleicher MVZ – entgegen der vom Gesetzgeber bei der Ausweitung verkündeten Intention – nachweislich zu einer starken regionalen Konzentration vor allem in Großstädten, Ballungsräumen und einkommensstarken ländlichen Gebieten geführt habe. Dies übe wiederum eine Sogwirkung auf junge Zahnärztinnen und Zahnärzte aus, weshalb im zusätzlichen Kontext des demographischen Wandels in strukturschwachen ländlichen Regionen zukünftig Probleme für die Betreiber von Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften bei der Nachfolgersuche zu befürchten seien. Die KZBV warnte in diesem Zusammenhang: „Dies wirkt einer wohnortnahen und flächendeckenden Versorgung, insbesondere in Flächenstaaten entgegen. Die arztgruppengleichen MVZ wirken somit wie ein Katalysator für die Unterversorgung. Diese Entwicklung widerspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers zur Sicherung der Versorgung in der Fläche.“ *Quellen: KZBV und zmonline am 08.09.2017*

Private Gebührenordnung

GOÄ-Kommentar für die Zahnarztpraxis

Der **Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** hat ergänzend zum Kommentar zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) einen Kurzkommentar zur GOÄ

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
 Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582

erarbeitet. Dieser steht seit wenigen Tagen auf der BZÄK-Homepage (www.bzaek.de) als zusätzliches Hilfsmittel für die Abrechnung zur Verfügung. Der Zahnarzt hat nach § 6 Abs. 2 GOZ den Zugriff auf einen begrenzten Bereich der GOÄ, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung in der GOZ enthalten ist. Einige GOÄ-Leistungen werden in hoher Frequenz von allgemein Zahnärztlichen Praxen erbracht. „Der Kommentar wurde trotz der fortgeschrittenen Novellierung der GOÄ erstellt, da deren Inkrafttreten gegenwärtig nicht bekannt ist. In den Praxen besteht aber jetzt ein Informationsbedarf für die korrekte Anwendung der aktuellen Gebührenordnung für Ärzte“, so **BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel**. Der GOÄ-Kurzkommentar der BZÄK soll genauso wie der GOZ-Kommentar kontinuierlich online aktualisiert werden. *Quelle: BZÄK-Info vom 6. September 2017*

Praxisfinanzen

Insgesamt plus 4,17 Prozent
ab 2018

Weihnachtsgeld wird
in Sonderzahlung geändert

Azubis bekommen
ebenfalls mehr

MFA-Gehälter steigen in zwei Stufen

Wir veröffentlichten Mitte Juli eine Information über tarifliche Gehaltserhöhungen für **Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)**. Demnach steigen die Gehälter für diese Berufsgruppe in **Hamburg, Hessen, Saarland** und in **Westfalen-Lippe** rückwirkend zum 1. Juli 2017 zunächst um 2,8 Prozent und ab 1. Oktober 2018 um 2,5 Prozent. Die Ausbildungsvergütungen wurden – ebenfalls rückwirkend zum 1. Juli – auf 800 Euro im ersten, 840 Euro im zweiten und 900 Euro im dritten Ausbildungsjahr, d. h. um 50 Euro bzw. 60 Euro erhöht.

Die „**Ärzte Zeitung**“ berichtete in der vergangenen Woche, dass jetzt auch die Gehälter der **Medizinischen Fachangestellten (MFA)** angepasst werden, nämlich rückwirkend zum 1. April 2017 um 2,6 Prozent und ab April 2018 nochmals um 2,2 Prozent. Darauf hätten sich die Tarifpartner der niedergelassenen Ärzte (AAA) und der Verband medizinischer Fachberufe im August geeinigt.

Laut Tarifeinigung werde das bisherige 13. Gehalt ab 2018 in eine Sonderzahlung umgewandelt: Die Hälfte des 13. Monatsgehalts werde auf die Monatsgehälter und Ausbildungsvergütungen umgelegt, die andere Hälfte als Sonderzahlung zum 1. Dezember ausgezahlt.

Im Ergebnis würden die in der Tariftabelle vereinbarten monatlichen Bruttogehälter und die Ausbildungsvergütungen ab Januar 2018 um 4,17 Prozent angehoben. Die Sonderzahlung solle die Liquiditätsengpässe vieler Praxen vermindern, die durch das 13. Gehalt alljährlich entstehen, so die **Ärzte Zeitung** weiter.

Auch die Ausbildungsvergütungen werden rückwirkend zum April 2017 in allen drei Ausbildungsjahren um 30 Euro brutto monatlich erhöht. Sie steigen damit von derzeit 730 Euro auf 760 Euro im ersten Jahr, von 770 Euro auf 800 Euro im zweiten und von 820 Euro auf 850 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Ab April 2018 steigen sie durchschnittlich um weitere 1,7 Prozent. *Quellen: adp-medien und „Ärzte Zeitung“*

Steuern I

Niedrigzinsphase
kein Argument

Revision zum BFH
zugelassen

6 Prozent Zinsen für Steuernachzahlungen verfassungsgemäß

Der nach § 238 AO geltende Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat (6 Prozent pro Jahr) für verspätete Steuerzahlungen ist auch in einer Niedrigzinsphase verfassungsgemäß. So entschied das **Finanzgericht Münster** (Az. 10 K 2472/16).

Die Kläger wandten sich gegen mehrere Steuerbescheide und aufgelaufene Zinsen von mehreren Tausend Euro. Das Finanzamt rechnete mit einem Jahreszinssatz von 6 Prozent. Die Kläger meinten, dass der Zinssatz in einer Niedrigzinsphase um die Hälfte verringert werden müsste. Das Gericht wies die Klage ab. Der Nachzahlungs- und Erstattungs zins liege in Deutschland seit 1961 unverändert und bewusst bei 6 Prozent. Dieser Zinssatz sei aus Gründen der Vereinfachung auch in Hochzinsphasen nie verändert worden. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass Nachzahlungszinsen erst nach einer um 15 Monate verspäteten Zahlung anfielen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Da beim BFH schon ein anderes Verfahren zu dieser Frage anhängig ist (BFH-Az. I R 77/15), können Steuerzahler weiterhin gegen die Steuerzinsen **Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen**. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG in der 34. KW 2017*

Steuern II

Höchstbetrag
nicht aufteilbar

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer

Der Höchstbetrag abziehbarer Aufwendungen in Höhe von 1.250 Euro ist bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen mehrerer Einkunftsarten nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen in Teilhöchstbeträge aufzuteilen. Er kann durch die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen in voller Höhe ausgeschöpft werden. So entschied der **Bundesfinanzhof** (BFH: Az. VIII R 52/13).

Der Kläger war nichtselbständig beschäftigt und nebenher als selbständiger Schriftsteller tätig. Er machte Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 Euro geltend. Das Finanzgericht gestand ihm mit 675 Euro nur die Hälfte zu, da es die Nutzung des Arbeitszimmers nur zur Hälfte für seine selbständige Tätigkeit annahm.

Der BFH gab dagegen dem Kläger Recht. Eine Aufteilung des Höchstbetrags unter Bildung von Teilhöchstbeträgen für die verschiedenen Einkunftsarten sei nicht vorzunehmen. Es gebe keinen gesetzlichen Anhaltspunkt und keinen Grund, den Höchstbetrag einkünftebezogen zu verstehen. Somit sei der Höchstbetrag einem Steuerpflichtigen einerseits nicht mehrfach zu gewähren, wenn ein Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten, für die jeweils kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, genutzt werde. Er sei aber andererseits im konkreten Fall auch nicht aufzuteilen und den jeweiligen Nutzungen im Rahmen der verwirklichten Einkunftsarten in Teilhöchstbeträgen zuzuordnen. *Quelle: ihk magazin*